

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.

Heller, E.

Freienwalde, 1896

7. Kapitel. Freienwalde als Amtstadt im 17. Jahrhundert

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089

7. Kapitel.

Freienwalde als Amtstadt im 17. Jahrhundert.

Nachdem Hans von Uchtenhagen am 21. März 1618 gestorben, „haben (wie es in dem bisherigen Gerichtsprotokoll der Uchtenhagen heißt) S. Churf. G. Churfürst Johan Sigismundt durch dero Hauptman von Zehden, Alexander Magnussen von Burgkstorffen undt Israel Jahn Ambtschreibern in Neuhoff das erledigte Lehngut Freienwalde undt zubeherungen darauf einnehmen und die Inspektion bis zu fernerer Verordnung denselben auftragen.“

Der eigentliche Verwalter des neu gebildeten Amtes Freienwalde, zu dem auch die Vorwerke Sonnenburg und Torgelow sowie Kiez und Tornow gehörten, scheint zunächst Israel Jahn gewesen zu sein, denn noch in späterer Zeit findet man bei Berufungen auf alte Gewohnheitsrechte: „Es sei unter Israel Jahn auch so gehalten worden.“ Der genannte Jahn hatte sich übrigens schon früher ein Bürgerhaus in Freienwalde gekauft, für welches ihm von Hans von Uchtenhagen Abgabefreiheit zugestanden worden war, die ihm auch der Kurfürst bestätigt hatte. Er besaß also das erste Freihaus in Freienwalde. (Näheres findet sich über ihn und die beiden Nebentisch im Anhang unter 21.)

Die Stadt richtete im Januar 1619 ein Bittgesuch an den Kurfürsten, worin sie um Erhaltung ihrer alten Rechte, auch dessen auf Vorwerk Platz, die von den Pfuels erkaufte Hälfte von Torgelow bat. Die Belehnung mit letzterer erhielt sie auch unterm 8. April

desselben Jahres*) und zwar gegen eine Lehnswaare von 3 Thlr. 12 Sgr., welche auch bei jeder neuen Belehnung geleistet werden sollte. (Es ist so auch verfahren worden bei den späteren Belehnungen vom 14. Mai 1644, dem 30. November 1688 und dem 5. Mai 1714.) Im Uebrigen scheint vorläufig Alles beim Alten geblieben zu sein und auch der Stadtrichter Christoph Nebentisch blieb im Amt bis zu seinem im Dezember 1619 erfolgten Tode. In Folge dieses Todesfalls befahl die Kurfürstin Anna, welcher inzwischen von ihrem Gemahl Johann Sigismund die Einkünfte des Amtes Freienwalde überwiesen waren, am 20. Dezember**) dem Jahn, Zoll- und Richteramt in Freienwalde zu verwalten, die Akta des verstorbenen Zöllners und Richters zu registriren, das Hausgeräth gegen Quittung zu übernehmen und zu besichtigen. Jahn scheint hiernach sowohl als Amtschreiber wie als Stadtrichter und Zöllner fungirt zu haben.

Erst im Jahre 1621 fand eine Regelung der städtischen Verhältnisse und des Verhältnisses des Amtes zum Rath durch eine

*) Um sicher zu gehen, war dazu ein Advokat aus Fürstenwalde geholt worden, welcher für seine Bemühungen 10 Thlr., für seinen Schreiber 2 Thlr. erhielt. Bei der Erbhuldigung, „wie Ein Rath zusammengewesen“ wurde ein Faß Bernauer Bier vertrunken, das 4 Thlr. 12 Sgr. kostete. Dem Herrn Lehn-Sekretair wurden 10 Thlr. 12 Sgr. „verehret“, seinen Jungen 3 Sgr. „geben“. Im Jahre 1620 wurden dem Lehn-Sekretair noch 4 Thlr. verehrt.

**) Das Amt Neuenhagen war bereits 1613, wie Johann Sigismundt unterm 28. Juni (Präsentat vom 30. August) Israel Jahn mittheilt, der Kurfürstin „zum Nagelgeld gegeben“ mit der Einschränkung, daß die Maß- und Holzgelder zur Kammereinnahme gehören und nach wie vor dem Kammerschreiber Hans Grabowen zu berechnen und zu überweisen sind. Es wird hinzugesügt, daß der Amtshauptmann von Zehden A. W. von Borgsdorff damit die Inspektion verliert.

Der Tod des Stadtrichter Nebentisch ist nach verschiedenen amtlichen Nachrichten am 19. Dezember erfolgt, das Schreiben der Kurfürstin ist vom 26 datirt und hat die Bezeichnung citissime, aber das Präsentat vom 30. Dezember. In demselben Schreiben ordnet die Kurfürstin an, daß Holzmärkte gehalten werden sollen, so weit es der Jagd nicht schadet; auch soll die Rechnung (über Holzverkauf) vom Quartal Luciae eingeschickt werden. Letztere, von Berndt Voß auf das Quartal Luciae 1618 ausgestellt, liegt (im Geh. Staats-Archiv) bei und schließt mit einer Summe von 102 Thlr. 22 gr. ab.

kurfürstliche Kommission (bestehend aus Ludwig von Börstel, Amtshauptmann zu Lebus und Fürstenwalde und den beiden kurfürstlichen Räten Dr. Nicolaus Teuscher und Johann Fritze) statt. Die beiden Bürgermeister Peter Meyer und Michael Braband wurden bestätigt und leisteten den 7. Dezember 1621 dem Kurfürsten den Amtseid. Außerdem wurden 6 Rathmänner bestätigt, bezw. ernannt. Eine Neuerung war, daß George Wendland zum Stadtrichter und Stadtschreiber bestellt und ihm 7 besondere Schöppen beigeordnet wurden. Durch einen kurfürstlichen Erlaß vom 12. Dezember 1621 wurde ausdrücklich wieder erklärt, daß die Stadt das Untergericht nur als ein übertragenes Recht (*jurisdictio mandata*) habe, welches jederzeit zurückgenommen werden könne. Der Malchow gehöre der Stadt nicht eigenthümlich, sondern könne nur nach den Bestimmungen der Holzordnung von 1614 (soll wahrscheinlich 1604 heißen) benutzt werden. Die Zinse (Abgaben) von den Schuhmachern, Schmieden, Schneidern und Beckern hätten stets die Uchtenhagen gehabt, doch sollen sie aus Gnaden der Stadt belassen werden, „damit sie die verfallenen Thore wieder anfertigen und auch andere Stadtgebäude in haulichen Würden erhalten können.“ Das Hütungsrecht der Vorwerke von Sonnenburg und Torgelow auf dem städtischen Gebiet bleibt nach wie vor mit Ausnahme des besäeten Ackers (was sich von selbst verstand). Die Verpflichtung, Fuhrer zu stellen, bleibt auch unverändert. Das Bürgerrecht kann der Rath nur nach Zustimmung des Amtes verleihen. Das wilde Obst im Walde darf von den Bürgern nur geerntet werden, nachdem das Amt einen Tag zuvor nach seinem Belieben für seinen Bedarf gepflückt hat. Der Rath soll den „Dissel- oder Pfennig-Zoll von den losen (d. i. einzeln verkauften) Fischen“ behalten und „den gewöhnlichen Pfeffer von dem Apotheker zu fordern nach wie vor berechtigt sein.“ Bis dahin scheint der Erlaß eine Antwort auf neun Beschwerdepunkte, bezw. Bitten des Rathes zu sein. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der Rath dem Amte jährlich Rechnung zu legen hat und daß er den Verkauf liegender Gründe nicht zu genehmigen hat ohne Konsens des Amtes.

Somit war der Rath der Stadt vom Regen in die Traufe gekommen, wie das Sprichwort sagt. Für den gestrengen Junker

hatte er den Amtshauptmann und da dieser in der ersten Zeit nicht viel gegenwärtig gewesen zu sein scheint, den Amtsschreiber eingetauscht. Je kleiner aber die Tyrannen sind, um so schwerer pflegt ihre Herrschaft zu drücken.

Die unangenehmste Verschlimmerung war, daß Georg Wendland, derselbe, welcher 1614 von Hans von Uchtenhagen, als letzterer im heftigsten Streit mit dem Rathe stand, zum Schöppen gemacht worden war, nun zum Richter ernannt wurde, obwohl er dem Rathe gar nicht angehörte. Der Protest hiergegen hatte keinen Erfolg und so fand man endlich dadurch einen Ausweg, daß Wendland 1623 in den Rath gewählt wurde. Nach dem 1626 erfolgten Tode Wendlands wurde es dann wieder gestattet, daß ein Mitglied des Rathes das städtische Richteramt verwaltete.

Die Kurfürstin Anna konnte die Einkünfte von Freienwalde nicht sehr lange genießen. Nach ihrem Tode überwies Kurfürst Georg Wilhelm das Amt 1625 seiner Gemahlin Elisabeth Charlotte, welche damals in Crossen wohnte und den Amtshauptmann von Crossen, Heinrich von Gleißenthal, auch zum Amtshauptmann in Freienwalde bestellte. Die Kurfürstin Elisabeth Charlotte hat bis zu ihrem 1660 erfolgten Tode sehr viel zu Gunsten der Stadt gethan und wenn dies auch zum Theil in eigenem Interesse geschehen sein mag, schuldet ihr Freienwalde doch großen Dank. Von 1660 ab standen dann kurfürstliche Amtshauptleute der Stadt gegenüber.

Zunächst hatte letztere mit den im Orte selbst wohnenden und ziemlich selbstständigen Amtsschreibern zu thun. Der erste, Israel Jahn, scheint mit der Stadt, bezw. dem Rath in gutem Einvernehmen gelebt zu haben. Hans Nebentisch, welcher ihm ungefähr 1627 folgte, eine etwas zweifelhafte Persönlichkeit (siehe Anhang Nr. 21), hatte wieder Differenzen mit dem Rath. Nachdem er 1637 gestorben, war Melchior Hoffmann (die Ehefrau desselben war die Amme unseres großen Kurfürsten gewesen, vgl. Anhang Nr. 23) einige Jahre Amtsschreiber und dann kam Erhart Kühnemund an die Reihe, welcher auch sehr eigenmächtig war. Die Ursachen der Zwistigkeiten waren immer die alten: Verschiedene Auffassung der Gerichtsbarkeit und der Holzgerechtigkeit, daneben aber auch die

Uebergriffe der Amtsschreiber, welche, wie z. B. Hans Nebentisch, zuweilen ihre Amtsgewalt im Interesse ihrer eigenen Tasche mißbrauchten, so daß dem Rath die Beschwerden kaum verdacht werden können. Der Streit mit Hans Nebentisch führte zu dem Receß vom 5. Juli 1634, auf welchen besonders hingewiesen werden muß, weil in späterer Zeit immer wieder auf diesen Receß zurückgegangen ist, sobald es sich um die Rechte der Stadt handelte. Derselbe ist das Resultat einer fünftägigen Verhandlung in Freienwalde durch die Kurfürstlichen Räte von Grünberg, Fritze und Fehr und auch von diesen wie vom Rathe und den Gewerken der Tuchmacher, Bäcker, Schuster und Schneider unterschrieben. Eine Förderung brachte er der Stadt nicht, obwohl letztere Werth darauf legte, ihn 1696 von Kurfürst Friedrich III. bestätigt zu haben. Er behandelt (siehe Anhang Nr. 22) ohne besondere Ordnung dauernde Rechte wie augenblickliche Streitfragen. Die unrechtmäßigen Vortheile, die sich der Amtsschreiber auf Kosten der Stadt verschafft hatte, durfte er behalten.

Schon acht Jahre nachher, 1642, bei den traurigsten Kriegszeitern, sah sich der Rath wieder genöthigt, gegen den Amtsschreiber Kühnemund zu klagen. Außer mit diesem stand er auch mit dem Pfarrer Mittelstädt im Unfrieden und wurde der Pfarrer vom Amtsschreiber unterstützt. Die Klage ist nicht mehr vorhanden, wohl aber der Bescheid vom 13. September, aus welchem das Nöthige hervorgeht. Darin heißt es: Dem Rath könne nicht verwidert werden, zur Zeit der Noth die Gemeinde durch Läuten eilends zu convociren, doch soll er vorher den Pfarrer und den Amtsschreiber begrüßen und es mit derselben Vorwissen thun.

NB. Der Schlüssel bleibt dem Pfarrer. Wenn sie (die Rathsherren) aber in ihrem Gewölbe etwas zu thun haben, so sie verschließen mögen, so soll ihnen der Pfarrer die Thür unweigerlich öffnen. Die Kirchenvorsteher sollen Rechnung legen u. s. w. und an Pfarrer und Lehrer pro rata austheilen mit Gleichheit, wofern die Besoldung nicht ganz und vor voll in diesen betrübtten Zeiten erfolgen könnte. Und falls es die Intradon gestatten, sollen sie die Kirchengebäude ausbessern und den Seiger wieder einsetzen. Und weil der Pfarrer bisher der Kirchen Intradon eingehoben, soll er

im Beisein des Rathes und der Vorsteher dem Amte gebührend Rechnung legen. In den Kirchen-Ceremonien soll sich der Pfarrer aller Neuerungen enthalten, doch mag er, anstatt der lateinischen, deutsche Gesänge in den Netten drei Wochen vor Ostern singen lassen. Für das Aufgebot soll der Pfarrer nicht mehr als 6 gr. fordern, wenn ihm aber jemand mehr geben will, so soll es ihm frei stehen. Auf der Kanzel soll der Pfarrer die Gemeinde nicht ärgern, sondern zu erbauen suchen. Die Forderungen, welche die Kirche an Schulden hat, sollen eingetrieben werden.

So weit war also der Rath heruntergekommen, daß er die Bürger mit der Bürgerglocke im Nothfall nicht ohne Weiteres zusammenrufen durfte und daß er zu seinem Gewölbe in der Kirche nicht einmal einen eigenen Schlüssel haben konnte. Es sollte aber noch schlimmer kommen, denn nach einiger Zeit verklagte nun der Amtschreiber Kühnemund den Rath. Der Kammer-Abschied ist vom 16. Februar 1643 datirt und verweist zunächst auf den Receß von 1634. Die Untergerichte stehen dem Rathe zu und soll ihm Kläger durch Loslassung der Gefangenen oder sonst keinen Eintrag thun. Die gegenseitigen Injurien sind geleugnet worden und sollen hinfür nicht vorkommen! Der Rath hat über die Maße zu richten, aber das Amt ist zur Oberaufsicht befugt und soll der Rath künftig immer zwei richtige Maße anfertigen lassen, wovon das eine auf das Amt, das andere aufs Rathhaus zu bringen ist. Die restirende Urbede soll der Rath ehestens richtig machen und kann der Amtschreiber gegen die säumigen Zahler mit Pfändung vorgehen. (Es ist das etwas ganz neues, bis dahin hatte der Rath von den einzelnen Bürgern die Urbede eingezogen und es ist offenbar auch später so geblieben, schon weil es für das Amt so am bequemsten war.) Der (städtische) Heideknecht soll sich auf dem Amte verpflichten, und der Rath in dieser Hinsicht keine Weiterungen versuchen. Der Schluß dieses ungünstigen Abschiedes entspricht demselben vortrefflich: weil der Amtschreiber aus dieser Sache verschiedene Unkosten gehabt hat, soll ihm der Rath sechs Thaler Entschädigung zahlen.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Zwistigkeiten, welche, wie schon bemerkt, sich immer wieder um dieselben Punkte drehten, zu erzählen. Doch muß angeführt werden, daß, als nach dem Tode

der Kurfürstin 1660 das Amt in kurfürstliche Verwaltung kam, die Einkünfte desselben verpachtet (arrendirt, der Pächter hieß Arrendator) wurden, zunächst an eine Familie Schlichting, 1668 an einen Herrn von Stallknecht, dann einen Obersten von Bomsdorf. Der Amtshauptmann von Gleißenthal war ebenfalls 1660 gestorben und wurde Hilmar Ernst v. Krummensee von 1666—1695 sein Nachfolger, nach welchem bis 1709 Hans Christian von Sydow und 1710 Christoph von Krummensee kam. Sie alle hatten Streitigkeiten mit dem Magistrat über die Begrenzung der gegenseitigen Rechte, doch treten sie durchweg persönlich hervor, während die Amtsschreiber gar nicht mehr erwähnt werden.

Auch die Geistlichen machten dem Rath das Leben schwer, wie bereits von dem Pastor Mittelstedt berichtet wurde. Sein Nachfolger Karitz (Charitius) ist ein Beispiel, daß nicht erst heutzutage von Geistlichen eine eigene Art von Sozialpolitik getrieben wird. Der Genannte war mit der Art des Eintreibens der Abgaben unzufrieden und scheute sich nicht von der Kanzel herab Rath und Bürgerschaft mit beschimpfenden Ausdrücken anzugreifen. In Folge dessen setzte Bürgermeister Joachim Heinrich eine Supplikation gegen ihn auf, wollte aber zunächst den Weg der Güte versuchen und ließ am 14. Dezember 1670 dem Pfarrer diese Supplikation vorlesen, welche nicht abgehen sollte, falls der Pfarrer in Zukunft von Schmähungen abstehen wolle. Damit kam er jedoch übel an; Karitz erklärte: Was er gepredigt hätte, das habe ihm sein Jesus befohlen, davon wolle er auch nicht weichen, es möge gehen, wie Gott wolle. Ferner habe er längst gemerkt, daß der Bürgermeister Heinrich ihn mit Weib und Kind ins Elend jagen wolle. Auf einen zweiten Ausgleichsversuch am folgenden Tage gab der Pfarrer eine ähnliche grobe Antwort und nun sollte die Supplikation wider ihn wirklich abgehen. Der moralische Muth war aber in jenen Zeiten der Willkür äußerst gering, wie wir auch aus den Verhandlungen der Hexenprozesse sehen werden. Acht Bürger, welche zum Unterschreiben der Supplikation aufgefordert wurden, erklärten, sie hätten zwar die angegebenen Schmähungen gehört, wollten aber nicht unterschreiben, denn erst sollten doch die Aeltesten unterschreiben. Ob

darnach die Ältesten unterschrieben haben, ist nicht angegeben; vermuthlich ist die Supplikation liegen geblieben.

Hatte sich der Rath der Stadt gegen die Willkür und Eigenmächtigkeit der Amtsschreiber bezw. des Amtshauptmanns und gegen die streitbaren Pfarrer zu wehren, so scheint andrerseits sein Auftreten der Bürgerschaft gegenüber auch nicht immer musterhaft gewesen zu sein. Wenigstens läßt sich das aus den Streitigkeiten schließen welche, besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege, zwischen ihm und der Bürgerschaft entstanden. Die Bürger waren durch den Krieg, über dessen Einzelheiten im nächsten Kapitel berichtet werden soll, außerordentlich heruntergekommen. Wenn auch die Angabe, daß nur die Hälfte der Bürger übrig geblieben sei, etwas übertrieben gewesen sein mag, so waren doch alle verarmt; die Ausgaben der Stadt waren aber nicht geringer geworden und während die laufenden Abgaben nicht eingehen wollten, wurden immer noch Summen zu besonderen Zwecken (Erhaltung des kurfürstlichen Militärs, Schuldentilgung der Landstände, Ausgaben für die Kriminaljustiz u. A.) eingetrieben. Die Liste der rückständigen Steuern stieg immer mehr und reichte viele Jahre rückwärts, obwohl die gute Kurfürstin wiederholt Zahlungen ganz erließ. Der Rath dagegen war viel besser daran, er war von einzelnen Abgaben frei, auf stete Mehrung seiner Einnahmen bedacht, verschaffte sich zuweilen Vortheile auf unredliche Weise (wie der Bürgermstr. Berenbruch) und nur in sehr wenigen Jahren ist vermerkt, daß die kostspieligen Schmausereien bei der jährlichen Versetzung des Rathes wegfielen. Im schlimmsten Falle blieb man dabei dem Schlächter das Geld für das gelieferte Kalb schuldig und die Schuld wurde erst im folgenden Jahr bezahlt. Im Jahre 1654 betrug die ganze Jahres-Einnahme 307 Rthlr. 17 sgr. 6 Pf., die Reste nicht weniger als 2729 Rthlr. 23 sgr. 11 Pf., aber für die Versetzung wurden noch 14 Rthlr. 6 sgr. 6 Pf. ausgegeben. Dabei war diese Ausgabe noch geringer als sonst, im vorhergehenden Jahre hatte sie 24 Rthlr. 3 sgr. 4 Pf. betragen und hatte der Amtshauptmann von Gleißenthal bei der Abnahme der Rechnung dazu bemerkt: „Ist zu viel, muß künftig mit weniger Unkosten geschehen.“ Bei diesen Ziffern muß man sich immer daran erinnern, daß die laufenden Abgaben für Kirche, Geistliche und

Schule und die Ziese (die Steuer bei jedem Brauen) ebenso wenig durch die Stadtkasse gingen, wie die eben angeführten außergewöhnlichen „Kontributionen“.

Von den einzelnen Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft ist eine im Jahre 1652 erwähnt. In der Jahresrechnung findet sich die Bemerkung, daß im April „unnöthige Zusammenrottirungen der Viertelsmeister und einiger Bürger“ stattgefunden hatten. Diese Angabe enthält natürlich die Auffassung des Rathes und weitere Nachrichten fehlen.

Ferner haben 1678 die Bürger über den Rath Beschwerde erhoben und zwar in 17 Punkten. C. C. Rath hatte dazu am 11. September. d. J. erklärt, „es seien nur wenige, welche sich anmaßten, im Namen der Bürgerschaft zu sprechen“. Daraufhin ließ der Amtshauptmann die Bürger, welche sich der Beschwerde anschließen wollten, am 13. September auf das Amt citiren und es erschienen nicht weniger als 77 (deren Namen im Anhang unter Nr. 25 mitgetheilt sind), also, da etwa 140 Bürger vorhanden waren und der Rath doch abzuziehen ist, mehr als die Hälfte der Bürgerschaft. Leider sind die 17 Beschwerdepunkte nicht aufgeführt und auch die bei der Kurfürstlichen Regierung gefällte Entscheidung fehlt. Wahrscheinlich aber hängt damit ein ziemlich flüchtig geführtes und stellenweise nicht ganz verständliches Protokoll des Amtsgerichts vom 5. November 1680 zusammen, welches hiernach im Original folgt.

Den 5^{ten} 9bris (d. i. novembris) 1680 in po der Cinquartirung (d. i. puncto d. C.) Alß heutigem dato die sämblliche Bürgerschaft nebst C. C. Rath zur publication des Churf. Edicts Vom 24. Sept. 1680 ab Colln an der Spree Vor augen gestellet in puncto der Cinquartirung, daß Keiner als d. Regirender Bürgermeister sambt d. Syndicum od. Stadt-Einnehmer deßhalb solln befreyet seyn, nimmt C. C. Rath die publication summa honore auf, allein sie begehren Copey des Churf. Decreti, und Vermeinen auch an hohem ortte deßhalb gehöret zu werden. Der H. Hauptmann begehret, daß die Bürgerschaft bey dem Decret beharren soll, damit aber C. C. Rath sich nicht zu beschweren, soll ihm die Copey extradiret werden. Im mittelst bleibet die Churf. hohe Verordnung in salvo.

Hierbey kommen interlocutoria, daß der Richter dem Liebenwaldt als actorem Rixae einige unterschleiff in Contributions ob Schoßsachen begangen in dehm er begehret d Richter solte nur ihn das seinige schenken. Die Bürgerschaft weiß solches nicht. Darwieder geleuchnet wird, geben einand retorsiones. Doch als mit dem H. Hauptmann deshalb solte geredet werden, hatte der Richter gesaget das müßte sich der Hauptmann Von der Nase wischen. So der H. Hauptmann ad animum revociret, sich auf den 1 Punkt der 17 puncte beruffend, daß sie nicht Vom Ampte sondern Von Sr. Ch. Dhl. immediate dependiren.

Nomine d sämbtlich. Bürgerschaft Liebenwaldt proponiret folgendes

1. daß sie wegen der Einquartirung bey dem Churf. Decret möchten geschützet werd.
2. Hätte C. C. Rath Versprochen die 17 punctas in 2 Exemplarien unter Hand und Siegel ihnen zu extradiren, hoc non facto hätten sie es umb die gebür Vom Ampte fordern müssen. Mit Unterschreibung der Bürger mehre es auch nicht richtig, weil einige die schreiben Können, nicht selber geschrieben, und einige Zur Unterschrift gezwungen worden, Als Verständen sie sich keines weges zu solch. puncten maße die confirmation der Bürgerschaft nicht gezeiget weniger d. Bürgerschaft was darvon gesaget. Und weil die Bürgerschaft und arme Witbe und weysen bey den Erbverträgen, Kaufcontracten, Testamenten, Geburtstagsbrief, mit Anspruch geld, inventirung Vorspeisung und sonst über die gebür sehr hart bedrenget worden und C. C. Rath ihnen wegnehme das paratete an Kupfer, Zin, Hopfen, Leinwand Vor die Gerichts Gebürde, Als beten sie nomine aller bedrenkten eine Erleichterung und ertragbarkeit zu machen und es auf d. Uchtenhagenschen Fuß zu setzen. Würde beschafft werden die aufnahme der ganz. Stadt und conservirung Witben und weysen.
3. Trügen sie scheu mehr zu Rathause zu komme, weil H. Prentzlo sie schimpfe, dreue und ihnen den Teufel im Leibe und auf d Kopf fluche, es auch haben wolte, daß sie vor ihn den Hutich unterm Arm habend stehn solten, bitten ihn anzuhalten, daß

er sie unbeschimpfet lassen sollte, sie wolten C. C. Rath mit Ehrerbietung begegnen, daferne aber bey 2 und 3ten punct ihnen keine sublevation wiedführe und sie nicht außer Beschimpfung gesetzt würden, wehren sie resolviret S. Ch. Dhl. umb einen Hoferrichter anzusehen.

4. H Jäger hatte sich ohne Consens d B-schafft auf 10 monate befreyet da sie 2 und 3fuchtig geben müssen. Bitten durch d. Einnehmer die reste herbei zu treiben. Wenn aber d. Krenß ihn als einen freyen declariren würde, müssen sie ihn sodan übertragen. ut supra. —

Die Erklärung des Liebenwaldt ad 2 ist wohl dahin zu verstehen, daß ihnen die Auslassung des Rathes über die 17 Beschwerdepunkte der Bürgerschaft nicht mitgetheilt worden ist. Auch scheint der Rath eine Gegenpetition anderer Bürger beigebracht zu haben, deren Unterschriften Liebenwaldt bemängeln will. Die Schilderung des Auftretens des damaligen Stadtrichters, späteren Bürgermeister Prenzlows ist ein wenig rühmliches Denkmal für den ersten Chronisten unserer Stadt. Jäger war seit 1675 Rathsherr. Bemerkenswerth ist, daß 60 Jahre vollständig genügt hatten, die Erinnerung an die unter dem letzten Uchtenhagen erlittenen Bedrängnisse völlig auszulöschen, so daß die alte Neigung der Menschen, die vergangenen Zeiten für die glücklicheren zu halten, wieder einmal recht deutlich zum Ausdruck gelangte.

Es könnte auffallen, daß in dem ganzen Schriftstück nur von der Einquartirung, der sich die Rathsmitglieder zu Unrecht entzogen und von der Ungleichmäßigkeit bei Erhebung der Abgaben und bei Pfändungen gesprochen wird, obwohl doch 17 Beschwerde-Punkte vorhanden waren. Wahrscheinlich waren 17 einzelne Fälle aufgeführt.

Einen Abschluß scheint der Streit durch ein Decret vom 18. November 1680 (noch im Geh. Staats-Archiv) „auf der Verordneten und der Bürgerschaft zu Freyenwaldt Supplication“ erhalten zu haben. Darin heißt es: Bei dem den Städten bis anno 1679 inclusive vermöge der am 30. Juni cur. ergangenen Verordnung erlassenen Schöß verbleibt es, „und haben sich Bürgermeister und Rathmannen danach zu achten.“

Daß der Rath für sich selbst zu sorgen verstand, geht aus der allmäligen Steigerung der Einkünfte der Mitglieder hervor. Im Jahre 1618 hatte der Bürgermeister wie der Rathsherr 2 Rthlr. 20 sgr. baar, 2 Scheffel Roggen und Befreiung vom Wachs- und Vorschöß sowie vom Kavelgeld. Der Stadtschreiber erhielt außerdem eine Zulage von 2 Thlr., der Richter von 2 Thlr. 6 gr. Dabei blieb es auch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. 1657 bewilligte die Kurfürstin, daß der Rath die Einnahmen von der städtischen Waage, welche bisher in die Stadtkasse flossen, unter sich theilte. Sodann verlangte 1662 die Wittwe des Bürgermeisters Johann Heinrich, daß ihr für die Leichenpredigt 2 Thlr. erstattet wurden. Daß diese Zahlung früher geleistet worden, habe ihr Mann aus alten Stadtrechnungen ersehen. Der Rath war damit sofort einverstanden und bewilligte auch den Wittwen der verstorbenen Mitglieder Rücker, Meyer und Frank je 1 Thlr. Bei der Erwerbung des Bürgerrechts mußte zu Gunsten des Rathes schon vor 1634 ein Thaler mehr als früher gezahlt werden. Wie sehr der Rath auf sonstige Gebühren und Sporteln hielt, geht aus den Beschwerden der Bürgerschaft hervor. Als 1672 der Kurfürst die rückständigen Siebelschöße bis inkl. 1670 erlassen hatte und darnach viele Reste bei den Bürgern gestrichen werden konnten, erhielten Heinrich und Prenzlow für die bezügliche Berechnung je 6 Thlr. 1683 ist ausdrücklich bemerkt, daß der Rath von den einkommenden Strafgeldern die Hälfte als Sporteln bekommt.

Durch kurfürstliche Verfügung vom 17. Januar 1684 wurde bestimmt, daß die Schmausereien bei der Versetzung des Rathes ganz aufhören sollten. Dafür erhielten die Rathsmitglieder eine Besoldungserhöhung und zwar jeder einzelne 4 Thlr. 20 gr., der regirende Bürgermeister außerdem eine Zulage von 4 Thlrn., der Stadtrichter eine solche von 1 Thlr. 10 gr., der Stadtschreiber von 5 Thlrn., der Kämmerer*) von 4 Thlrn. Die Berordneten erhielten jährlich 2 Thlr., weil auch für sie das Versetzungs-Essen wegfiel. Eine

*) F i s c h b a c h gibt irrthümlicher Weise an, daß erst 1723 ein Kämmerer angestellt worden sei. Bis 1683 scheint der Stadtschreiber auch die Jahresrechnung aufgestellt zu haben.

weitere Erhöhung der Gehälter wurde vom Kurfürsten unterm 12. August 1693 genehmigt, wonach von da ab der regierende Bürgermeister 12 Thlr. bekam, der Nebenbürgermeister 9 Thlr., jeder Rathskollege 6 Thlr., der Kämmerer im Ganzen 10 Thlr. Dagegen fiel die bis dahin bestehende Lieferung von 2 Scheffel Roggen ganz weg.

Diese Besoldungen werden selbst mit Hinzurechnung der Accidencien Manchem nicht als besonders hoch erscheinen, indessen muß man, abgesehen von dem höheren Werthe des Geldes, immer in Betracht ziehen, daß die ganze Thätigkeit des Rathes nur eine Nebenbeschäftigung war und kaum so viel Opfer an Zeit und Arbeitskraft erforderte, als heut zu Tage in den ehrenamtlichen Stellungen der städtischen Verwaltung gebracht werden. Die Rathsherrn mit Einschluß der beiden Bürgermeister unterschieden sich wenig oder gar nicht von den übrigen Bürgern und selbst Herr Prenzlau, der doch nach S. 114 verlangte, daß die Bürger „Vor ihm den Hutich unterm Arm habend stehen sollten“, nahm unter Umständen an einer Prügelei der Trunkenen Theil. Einzelne Familien-Namen, wie Meyer, Sterke und Heinrich wiederholen sich öfter in der Liste der Bürgermeister (siehe Anhang Nr. 26), so daß wohl anzunehmen ist, daß diese Familien zu den angesehensten und gebildetsten der Stadt gehörten. Eine gewisse Federgewandtheit mußte wenigstens vom Richter und Stadtschreiber immer verlangt werden, während die Namens-Unterschriften des Rathsherrn aus dieser Zeit häufig zeigen, daß ihnen das Schreiben eine sehr ungewohnte Beschäftigung war. Es ist daher nicht auffallend, daß wir Justus Scheere, der in den schlimmsten Jahren des dreißigjährigen Krieges (1637/38) den auf die Oden-Rhonen geflüchteten Einwohnern als studiosus Theologiae gepredigt haben soll, nach 1640 als Bürgermeister der Stadt finden. Dagegen ist es zu verwundern, daß ein Mensch wie Bartel Berenbruch, der sich fortgesetzt die größten Ungeheuerlichkeiten zu Schulden kommen ließ (siehe Anhang Nr. 26), nicht nur Bürgermeister wurde, sondern sich auch als solcher trotz der ausgesprochenen Feindschaft des Amtshauptmanns von Krumensee zu behaupten wußte. Andere Zeiten — andere Sitten.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß in den Stadtrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben angeführt sind; trotzdem bieten sie doch ein deutliches Bild von der Lage der städtischen Finanzen und auch sonst manches Interessante, weil häufig, besonders in den älteren Rechnungen, bei besonderen Ausgaben auch die näheren Umstände, durch welche sie veranlaßt wurden, erzählt werden. Während des ganzen 17. Jahrhunderts, kann man sagen, befand sich die Stadtkasse in einem kläglichen Zustande und konnte wohl der Bestand in der Tasche des betreffenden Rathsherrn herumgetragen werden. Wenn größere Zahlungen drängten, mußte letzterer oder ein, wenn nicht mehrere Bürger, Geld borgen. Schulden von 1 bis 35 Thlr. erscheinen dann in der Rechnung beim Jahresabschluß, weil sie nicht sofort zurückgegeben werden können. Der Bestand setzt sich fast nur aus rückständigen Forderungen (Retardaten) zusammen und baar sind gewöhnlich nur wenige Thaler vorhanden. Nach Sonntag Invocavit jeden Jahres wurde die Jahresrechnung nach den vorhandenen Notizen (einzelne Zettel von Einnahmen und besonders Ausgaben liegen vielfach in den Rechnungen) zusammengestellt und eine saubere Abschrift derselben (auch die Concepte sind zum Theil noch vorhanden) in Gegenwart des Rathes und der Verordneten vom Amtshauptmann, zuweilen auch von einem Stellvertreter desselben revidirt und von allen unterschrieben. Revisionsbemerkungen und Antworten des Rathes findet man im Protokollbuch des Amtes, nicht nur über irrthümliche Angaben, sondern auch, daß noch eine Straße oder Brücke gebessert werden müsse und z. B. (1679): Es bedarf bei der Verfertigung keines bernauischen Bieres, weil hiesiges gut und nicht so theuer, man auch die Fuhrlohnkosten ersparen kann.

Die Rechnungen wurden bis 1614 nach Gulden, Groschen und Pfennigen geführt, von da ab nach Thalern, der Thaler zu 24 sgr. gerechnet, von 1621 ab zu 30 sgr., später wieder zu 24. Vom Jahre 1679 an sind die Rechnungen paginirt. Seit 1692 revidirt sie nicht mehr das Amt, sondern ein hierzu nach Freienwalde reisender Steuer-Kommissarius, auch wurde von da ab das Kalenderjahr zum Rechnungsjahr genommen.

Einen interessanten Theil der Rechnungen bilden die Ausgaben für die Armen. Anfangs stehen sie zerstreut in der Allgemeinen

Ausgabe, seit 1621 findet sich ein besonderer Titel: Uf die Armen. Es handelt sich dabei ausschließlich um auswärtige Arme und Unterstützungsbedürftige, die einheimischen Armen waren auf die Gaben aus dem Klingbeutel und wahrscheinlich auf das Betteln angewiesen. Da erschienen denn auch schon vor dem 30 jährigen Kriege aufgeführt, außer Abgebrannten und Gebrechlichen, die mit 1 und 2 Groschen abgefunden werden, vertriebene Pfarrer aus Süddeutschland, ein gefangener Edelmann, so seinen Bruder ausgesandt der ihm was bitten und einsenden müssen (erhält 6 Gr.), ein ungarischer Edelmann, dessen Bruder von den Türken gefangen ist, endlich im letzten Jahrzehnt sehr viele Arme (auch ruinirte Adlige) aus dem Elsaß. Wenn man den Zustand der Straßen in jenen Zeiten und die Entfernung z. B. des Elsasses für einen Fußgänger bedenkt, so muß man die Wanderlust der Leute anstaunen. Freilich trieb wohl viele die Noth, die unerträglichen Zustände, die sie nicht nur in der eigenen Heimath hatten, sondern auch an andern Orten vorfanden, ließen sie weiter streben nach einem glücklicheren Lande.

Auch Freienwalde hatte durch den dreißigjährigen Krieg und die gleichzeitig herrschende Pest außerordentlich gelitten, obwohl es durch die Möglichkeit, auf die Ober-Rhennen zu flüchten und durch die Fürsorge der Kurfürstin Elisabeth Charlotte noch immer besser durch den Krieg gekommen war, als viele andere Orte im deutschen Reich.*) Aber den Wohlstand, den es vor dem Kriege und noch in den ersten Kriegsjahren besaß, hat es im Laufe des ganzen Jahrhunderts nicht wieder erlangt. Die gebuchten Einnahmen der Stadt betragen in den Jahren 1622 und 23 über 7 und 800 Thaler, nach dem Kriege wenig über 3 bis 400 Thlr., im Jahre 1652 sanken sie unter 200; die Summe der rückständigen Abgaben stieg in die Tausende trotz wiederholter Steuererlassungen erst der Kurfürstin, dann des Kurfürsten. Freilich wurde nur erlassen, was vermuthlich doch niemals eingekommen wäre und zunächst wurde von den verarmten Bürgern nicht nur ebensoviel, sondern noch mehr als

*) Oberberg und Biesenthal waren fast ganz zerstört und verbrannt. Eberswalde soll in der Zeit von 1630—50 kaum 30 Bürger gehabt haben, 1699 hat es deren 146, also kaum mehr als Freienwalde.

vorher gefordert. So mußte Freienwalde erhebliches 1639—42 zum Unterhalt der Garnison in Oberberg (vergl. das nächste Kapitel) beitragen, während die einzige Einnahmequelle, welche die Stadt außer Ackerbau und Viehzucht hatte, der Fischhandel nämlich, vollständig darnieder lag. Die Zunft der Fischreißer (vor dem Kriege 15 Personen), welche das Einsalzen und Verkaufen der Fische betrieb, hat zu bestehen ganz aufgehört. Erst 1667 wurde wieder von der nun aus 7 Personen bestehenden Zunft Zins an die Stadtkasse für 1666 und 67 bezahlt und alles niedergeschlagen, was von alten Resten geführt worden war. Die Erträge des Fischfangs waren natürlich in den verschiedenen Jahren verschieden. Von 1693 berichtet Klöden (Geschichte des Oderhandels), daß von Freienwalde an 110 Tonnen gesalzener Hechte monatlich verfrachtet wurden und bis Thüringen und Böhmen gingen)*, und sank der Preis der Tonne in diesem gesegneten Fischjahr auf 2 Thlr.

Unter den traurigen Verhältnissen nach dem großen Kriege litt auch die Verwaltung der Stadt. Weder ein Haideläufer noch ein Stadtwächter konnte bestellt, bezw. bei der schlechten Bezahlung angelockt werden. Erst im Jahre 1659 wurden wieder zwei Stadtwächter und ein Haideläufer angestellt. 1665 ist der Weinmeister „davon gelauffen, weil er sich allhier nicht zu erhalten getrauet.“ 1667 ist der Miether des Schlachthofes „als ein Schelm davon gelaufen, da er Miethen zahlen sollte.“ 1668 ist die Pächterin des Rathskellers bei Nacht zu Wasser durchgebrannt. Immer wieder findet sich in den Stadtrechnungen, daß „der löblichen Landschaft bestellter Einspänniger „Daniel Redlich“ (vielfach auch bloß als „der Einspänner“ bezeichnet) gekommen ist, um die rückständigen Abgaben an die Landschaft einzutreiben. Er muß mit seinem Pferd dann mehrere Tage verpflegt werden, und erhält dann 1 oder mehrere Thaler, damit er meldet, es sei nichts oder doch nicht alles zu bekommen.

Verschiedene Unglücksfälle kamen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hinzu, das Aufblühen der Stadt zu verhindern,

*) Der reiche Fischfang und damit der ganze Fischhandel nahm ein Ende nach der Trockenlegung des Oberbruchs unter Friedrich den Großen.

Mißwachs in Folge von Ueberschwemmungen, heißen Sommern und kalten Wintern, Feuerschäden in der Stadt und Kriegsnoth im Jahre 1675 durch den Einfall der Schweden. Ueber letztern wird im 10. Kapitel besonders berichtet werden. Außer dem Kirchturm, der 1637 (vergl. das 4. Kapitel) abbrannte und erst 1653 wieder aufgebaut wurde, brannten am 9. Juli 1684 neun Häuser in der Grünstraße mit allen Nebengebäuden ab, während die Angabe, daß 1664 die ganze Stadt bis auf fünf Häuser niederbrannte, eine Fabel zu sein scheint.*)

Im Jahre 1660 herrschte in Folge von Mißwachs große Theuerung, der Scheffel Roggen kostete über 1 Thlr. 12 gr. 1665 wurde durch heftige Regengüsse das Mühlenfließ so überfüllt, daß es „die Brücke bei der breiten Wiese“ wegschwemmte.

1681 war es sehr trocken. Beckmann (Beschreibung der Mark Brandenburg zc. 1751) berichtet darüber: Die Oder ist so klein gewesen, daß außer dem rechten Strome alle anderen Arme und Ueberflüsse derselben ausgetrocknet, in Folge davon hatte sich eine ungemene Menge der großen Wassermäuse (Ratten) ausgeheckt und da der Herbst desselben Jahres wie auch der folgende Winter des Jahres 1682 ganz gelinde gewesen, waren die Thiere in allen

*) Die Nachricht wurde zuerst von v. d. Hagen (l. c.) gebracht und von allen späteren Schriftstellern aufgenommen. In der Stadtrechnung von 1664 und den folgenden Jahren findet sich jedoch kein Wort von diesem furchtbaren Brande, während eine Erwähnung desselben, schon wegen der Steuerfreiheit auf 6 Jahre der neugebauten Häuser kaum zu vermeiden war. Der Brand vom Jahre 1684 ist aber in den Stadtrechnungen vermerkt, ebenso wie in der handschriftlichen Chronik Beckmanns vom Jahre 1713. Die letztere berichtet auch nichts von dem so viel größern Brande 1664, was um so auffälliger sein muß, als Beckmann selbst erklärt, den Angaben des früheren Bürgermeister Prenzlows gefolgt zu sein. Prenzlows lebte aber 1713 noch und war 1671 in den Rath eingetreten, muß also den angeblichen Brand 1664 als Mann erlebt und würde ihn gewiß nicht unerwähnt gelassen haben. Auch in dem Bericht des Magistrats (1779 auf die Anfragen v. d. Hagens nach merkwürdigen Ereignissen in der Stadt) steht nichts von einem so großen Brandunglück. Hiernach bleibt nur die Annahme übrig, daß v. d. Hagen die falsche Nachricht von einem Privatmanne hatte, welcher 1684 mit 1664 verwechselte und aus dem immerhin sehr bedeutenden Brande des ersteren Jahres ein Abbrennen der ganzen Stadt, vielleicht selbst getäuscht, machte.

Orten massenhaft; in Freienwalde hat man sie truppweise im Mondschein die Gassen auf und ab spazieren sehen, um in die Häuser zu kriechen; auf dem Felde aber haben sie alles, einschließlich der jungen Obstbäume, abgefressen.

Vom Jahre 1684 wird in der Stadtrechnung berichtet: In diesem Jahre hat der große Gott die Mark Brandenburg mit einer großen langwierigen Sonnenhitze gestrafet, so daß das Getreide auf dem Felde fast alle verschienen. Mit Anfang des Jahres galt der Scheffel Roggen 15 gr., im Juni 22 und nach der Ernte 1 Rthlr. 6 gr. In den Jahren mit guter Ernte wie 1680 und 88 kostete er 9—10 gr.

1685 „in der Marterwoche“ scheint ein bedeutender Brand in der Heide gewesen zu sein, da der Rath „in Person“ beim Löschen geholfen hat.)*

Auch 1692 war theure Zeit, da der Roggen nach der Ernte 16 gr. bis 1 Thlr. kostete, im Jahre 1693 stieg der Preis bis 1 Rthlr. 5 gr. Mit 1694 begann dann eine Zeit der Ueberschwemmungen. Nach Fischbach stand im genannten Jahre das Wasser mannhoch in den tiefer liegenden Häusern und auch das Dorf Tornow nach dem Felde zu ganz unter Wasser, so daß die Einwohner ausziehen mußten. Dieser hohe Wasserstand soll von Fastnachten bis Pfingsten gedauert haben. Auch 1695 war das Wasser hoch. Sodann 1698 stieg das Wasser nach lange anhaltender Kälte im März so geschwinde, daß in wenigen Tagen die ganze Niederung unter Wasser stand und die Leute aus den Bruchdörfern sich mit ihrem Vieh auf feste Land begeben mußten. Nach einiger Zeit verlief sich das Wasser zwar etwas, aber mitten im Sommer vom Juni bis halben Juli waren wieder alle Wiesen überschwemmt, so daß kein Heu in diesem Jahre geerntet wurde. Nach Fischbach stand in der Obergasse (soll wohl heißen Wasser- oder Marktstraße) das Wasser bis über den unteren Brunnen. (?) Im Jahre 1699

*) Dabei hat der Rath 24 Quart Bier à 10 Pf. „ausgetrunken, weil man bei der Hitze keinen Durst leiden können.“ Für die übrigen Löschmannschaften ist kein Getränk berechnet.

ist dann auch der Preis des Scheffels Roggen bis 2 Rthlr. gestiegen und hat die Theuerung bis zur Ernte des Jahres 1700 angehalten.

Recht drückend für die Bürger wurde auch das Streben der kurfürstlichen Behörden, alle neu entstehenden Ausgaben auf die Stadtkassen abzumwälzen.

Als im Jahre 1689 eine Compagnie des Gräflich Donawischen Bataillons nach Freienwalde gelegt wird, muß die Stadt „ein Justizpferd, item einen (Schand-) Pfahl mit zwei Krammen“ aufstellen, welche bis 1698, wo die Compagnie aufgelöst wurde, standen. Im Jahre 1697 mußte Prenzlau „wegen der Reuter Einquartirung und praetendirten Beköstigung“ zwei Mal nach Berlin reisen, um für die Stadt zu wirken. Nachdem die früher nicht bestehende Post eingeführt worden, muß die Stadtkasse das Porto zahlen, sowohl für die von der Regierung ankommenden, als für die abgehenden Briefe. Dem Steuer-Kommissarius hat die Stadt für Revision der Stadtrechnung 4 Thlr., seinem Schreiber 8 gr. zu zahlen. Ein seltsamer Vermerk findet sich endlich 1691: In diesem Jahre hat auf gnädigsten hohen Befehl Sr. Kurf. Durchlaucht Unseres gnädigsten Landesherrn der Magistrat allhier zu der angeordneten kurfürstl. Marinen-Cassen ein jeder den zehenden Theil seiner habenden Besoldung müssen ein-senden, welches pro memoria verzeichnet. Noch schlimmer war es, daß auch Beamte für sich aus der Stadtkasse Vorthail zu ziehen suchten. Denn wie soll man es anders nennen, wenn z. B. 1673 der Herr von Bomsdorff den Rath zum Gevatter bittet, und dieser ihm, natürlich auf Stadtkosten, einen silbernen Becher für 17 Thlr. 17 gr. verehrt. 1675 folgt der Arrendator von Stallknecht diesem guten Beispiel und erhält einen Becher für 14 Thlr. 2 gr. Auch der Herr Inspektor in Wriezen hat 1677 E. C. Rath zu Gevatter gebeten und werden ihm dafür 3 Dukaten = 6 Thlr. 18 gr. verehrt. Mit dem Jahre 1700 bekommt dann auch der Inspektor in Wriezen jährlich das Sand- oder Hueffengeld mit 10 gr. 8 pf., eine Zahlung, die früher nicht bestand.*)

Schlimmer als diese Abgaben war die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hervortretende Vielregiererei (anders läßt es sich

*) Von 1755 ab wird diese Abgabe als Cathedralgeld bezeichnet.

nicht bezeichnen), bei welcher man immer wieder an den Ausspruch jenes alten Staatsmannes an seinen Sohn denken muß: Gehe hin mein Sohn und siehe, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird. Ein Badediener, ja selbst ein Jährknecht kann nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden. Wer klug ist, beruhigt sich nicht bei einem ungünstigen Bescheide einer Lokalbehörde, sondern schreibt eine „Supplikation“, dann erfolgt ziemlich sicher eine Anweisung an die Behörde, den Bescheid zu ändern. Diese berichtet dann in ihrem Sinne und erhält meistens Recht, aber nicht immer. Zuweilen kommen auch mehr als drei bis vier widersprechende Bescheide. In sehr wenigen Fällen hält man es für nöthig, schon vor der Entscheidung einen Bericht über die Sache zu fordern. Ein Beispiel für viele: Der städtische Richter hat im Mai 1680 eine Jüdin wegen wörtlicher und thätlicher Injurien zu 5 Thlr. Strafe verurtheilt und sich diese Strafe durch Pfändung eines Stück Leinewands und eines Kessels gesichert. Das Weib beschwert sich bei der Regierung ob *violentiam et denegatam justitiam* unter unsäglichen Lügen, worauf unterm 15. Juni ein Reskript ergeht, sofort die 5 Thlr. zurück zu geben. Der Rath will aber sein Urtheil aufrecht erhalten und klagt beim Amt gegen das Weib. Dieses letztere behauptet, es könne nicht lesen und schreiben und wisse nicht, was der Concipient ihrer Supplication geschrieben habe. Damit ist die Sache für sie beendet, das Belügen der hohen Regierung scheint keine weiteren Folgen zu haben. Für den Rath ist die Sache aber damit nicht zu Ende, er muß die Hälfte der eingezogenen 5 Thlr. dem Amte abliefern und demselben Abbitte thun, weil er seine Kompetenz überschritten hat.

Ähnliche Sachen kommen öfter vor; bei einem Falle, der sich Monate lang hinzog, reißt selbst die Geduld des alten Amtshauptmannes von Krummensee, welcher doch an diese Behandlung der Dinge gewöhnt sein mußte und veranlaßt ihn zu wenig respektvollen Aeußerungen. Es handelte sich dabei um einen Schutzjuden Lehmann, welcher wegen Verhehlung gestohlenen Glockengutes und Beleidigung des Acciseeinnehmers Momhardt verklagt war. Am 8. Juni schreibt der Amtshauptmann, er wisse nicht wie der gnädigste Wille zu exekutiren sei, da ihm die Verordnung in etwas obscur vorkomme. Am 5. August erhält er die Antwort, er soll den Befehl gebührend

exequiren. Am 31. August kommt wieder ein Befehl, die Sache zu untersuchen, weil dem Juden zu viel geschehen zu sein scheine. Am 8. September reicht Krummensee dann eine bittre Klage über die widersprechenden Befehle ein: er habe schließlich den Befehl vom 5. August ausgeführt, „überläuft mich obengemeldeter Jude abermal mit noch einem Reskript aus hochgedachtem dero hochpreislichen Kammergericht d. d. 30. August mit angefügter 30 Thlr. fiskalischer Straff, er bitte ihn in seinem hohen und schwachen Alter allerhand unnöthiger Weitläufigkeiten zu überheben und endlichen Befehl zu ertheilen.“ Unter diesem im Staats-Archiv befindlichen Schriftstück ist bemerkt:

communicet dem Kammergericht
et postea
reponatur bis danach gefragt wird.

Diese Behandlung der Sachen konnte natürlich für die Rechtspflege nicht günstig sein. Einige interessante Beispiele der letzteren giebt schon die Darstellung der Rechtshändel des Bürgermeisters Behrenbruch im Anhang unter Nr. 26. Auch wo das Amtsgericht allein entscheidet ohne Einmischung von oben, sind die Urtheile wechselnd und willkürlich. Zänkereien der Bürger bei Trunkgelagen, welche zu allerhand Beschimpfungen (wie Schelm*), Lauspängel, Kiel**), Ochz, Esel) und schlimmern Ausdrücken und auch zu blutigen Prügeleien führten, kommen öfter vor, werden bald sehr streng bestraft, bald wird ihre Behandlung aufgeschoben und auch nach einem vollen Jahr kommt es überhaupt zu keiner Entscheidung. — Eine eigenthümliche Einrichtung ist für die Bürger der Bürger-Gehorsam (wie das Carcer bei den Studenten), zu welchem in leichteren Fällen verurtheilt wurde. Der oder das Bürgergehorsam war eine Stube auf dem Rathhaus, welche gewöhnlich gar nicht verschlossen gewesen zu sein scheint, denn es kommt vor, daß ein im Gehorsam Sitzender sich Bekannte zum Zechen einladet.

Einzelne Dinge werden sehr hart bestraft. So hat ein elternloser Lehrbube Obst gestohlen und zwar des Sonntags und während

*) Schelm ist so viel als Schuft, Schurke.

**) Kiel ist die Abkürzung von Kieltropf = Wechselbalg.

des Gottesdienstes. Eigentlich soll er deshalb an den Kaf*) gestellt werden, mit Rücksicht auf seine Jugend wird ihm dies erlassen und ihm dafür das von den Eltern ererbte geringe Vermögen, in dessen Besitz er noch nicht getreten ist, genommen. Dagegen haben zwei Bürger, welche in dem Garten eines anderen beim Aepfelabschlagen betroffen wurden, 2 Thlr. Schadenersatz an den Bestohlenen zu zahlen, außerdem sollen sie zwei Tage „mit Ueberhängung der Aepfel“ am Kaf stehen oder dem Amt 25 Thlr. zahlen. Letztere Summe wird nachträglich auf 12 Thlr. gemindert.

Besser scheint es Christoph von Waldow gegangen zu sein, bei welchem sich den 29. August 1680 „der Casus begeben“, daß drei Personen vom Berg aus in den Garten eingebrochen sind und Nüsse abgeklopft haben. Zu dieser Aktion kommt er und sein Knecht Lobes und da zwei der Diebe echappiren, wird er den dritten, der auf dem Baum sitzt, gewahr und „geschiehet leider der casus, daß er mit einer Flinte denselbigen erschießet“. Am Vormittag meldet von Waldow die Sache und bringt zwei Säcke mit Nüssen (im Ganzen einen halben Scheffel) bei. Der Leichnam wird im Spittel im Beisein des Gerichts von dem Feldscheerer Perlitz und dem Bader Brandt besichtigt und stellen diese Sachverständigen fest, daß am Unterbauch, dem Augenschein nach durch die Harnblase, mit 3 Kugeln geschossen, von welchen zwei durch und durch gegangen und eine stecken geblieben. Das Amt befindet es aber „cautior“, den Körper öffnen zu lassen und den Schuß besten Fleißes zu recognosciren. Dabei stellt sich denn auch heraus, daß der Schuß durch die linke Hüfte mit 2 Kugeln durchgegangen, wovon eine in die Luft gegangen, die andere aber im linken Arm an der Hand „bei der Puls“ am Gliede stecken geblieben. „Der chirurgorum Ausrede nach“ waren diese Wunden nicht tödtlich, „sondern daß er im Herunterfallen den Hals gebrochen“. Die Bezeichnung „Ausrede“ mag in diesem Falle ganz richtig gewesen sein.

Uebrigens wurden zu jener Zeit die Zeugen vor, nicht nach ihrer Aussage vereidigt.

Im Ganzen war das 17. Jahrhundert der Entwicklung

*) Kaf ist der Pranger.

unseres Städtchens wenig günstig. Erst in den achtziger Jahren scheinen die Nachwehen des großen Krieges einigermaßen überwunden zu werden, denn in der Stadtrechnung von 1687 sind 31 Bürger aufgeführt, welchen keine Urbede zahlen, weil sie neue Häuser gebaut haben. Freilich werden dazu wahrscheinlich auch einige der im Jahre 1664 Abgebrannten gehören. Noch 1688 werden verschiedene Leute als Bürger aufgenommen, welche wüste Stellen übernehmen. Im Jahre 1690 wird bestimmt daß die Neubauenden 10 Jahre von Abgaben frei bleiben (früher 6) und sind nur noch 9 wüste Stellen vorhanden. Endlich fallen in die Reihe des Jahrhunderts noch zwei erfreuliche Ereignisse. Das ist erstlich 1680 die Einführung der Accise, einer indirekten Steuer, welche als Verkaufs- und Thorsteuer, sowie als Personal-, Gewerbe- und Viehsteuer erhoben wurde und wegen der geringen Sätze nicht drückend wirkte, während dafür die Kontribution (für Freienwalde monatlich 85 Thlr. 4 gr. 2 pf., also jährlich über 1000 Thaler) an die Kreiskasse fortfiel.

Das zweite Ereigniß, für Freienwalde von entscheidender, glückbringender Bedeutung, war das Einrücken desselben in die Reihe der Badeorte. Seine Quellen waren schon längere Zeit als heilkräftig gerühmt worden, aber erst durch den Besuch des großen Kurfürsten im Jahre 1684 wurde Freienwalde ein anerkanntes Bad. Außer der neuen Einnahmequelle für die Einwohner war die nächste Folge dieses Umstandes, daß in die kleine Stadt ein wirklicher Arzt kam und daß sie eine privilegierte Apotheke erhielt. Ausführlicher soll über die Entstehung und Entwicklung des Bades im 11. Kapitel berichtet werden.

